

08.06.2005

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.06.2004
Ltg.-432/A-1/31-2005
Sch-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Nowohradsky, Rinke, DI Eigner, Ing.Penz, Grandl und Heuras

betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes**

Die sinkenden Schülerzahlen in weiten Bereichen Niederösterreichs bringen massive Organisationsprobleme mit sich. Um die Qualität und möglichst viele Schulstandorte zu erhalten wird eine wirksame Möglichkeit darin gesehen, Niederösterreich in Bildungsregionen einzuteilen und diese mit Aufgaben der Organisation zu beauftragen.

Die Bildungsregionen sollen Teil des Landesschulrates für NÖ sein. Die Zuständigkeit für die Zuweisung und Versetzung innerhalb des Amtsbereiches (§ 19 LDG) soll vom jeweiligen Bezirksschulrat zum Landesschulrat für NÖ übergehen. Weiters ist vorgesehen, dass der Landesschulrat für NÖ diese Zuständigkeit intern auf mehrere Bildungsregionen verteilt. Damit soll ein optimaler Personaleinsatz und eine effektive Schulorganisation erreicht werden.

Durch diese Maßnahmen können die Personalverwaltung in der Region, die Ressourcenbewirtschaftung, die Fortbildung der Lehrer und der Lehrerinnen sowie der Schulleiter und der Schulleiterinnen, ein effektives Qualitätsmanagement und die pädagogische Koordination in der Bildungsregion optimiert werden.

Die demographische Entwicklung wird in den 25 Schulbezirken sehr unterschiedlich verlaufen, wodurch es in einigen Bezirken zu personellen Überhängen, in anderen Bezirken zu einem Personalbedarf kommen wird. Diese zu erwartende Situation soll wirksam ausgeglichen werden.

Es ist beabsichtigt, besondere Reserven für die Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen zu bilden und die Lehrer- und Lehrerinnen zentral durch den

Beauftragten in der Bildungsregion den Bezirken zuzuteilen. Dabei wird auch der bezirksübergreifende Einsatz der Lehrer und Lehrerinnen durch diesen koordiniert.

Die vorgesehenen Veränderungen im Bereich der Bestimmungen über die Bildung von Schülergruppen sollen die Möglichkeit schaffen, im Bedarfsfall flexibel auf standortbezogene Bedürfnisse zu reagieren.

Die Ressourcen für Förderunterricht, Sprachheilunterricht, Stützmaßnahmen in der Sonderpädagogik, unverbindliche Übungen und Freigegegenstände können damit fair, gerecht und zuverlässig den einzelnen Schulen nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.